

IV. Schlussbestimmungen

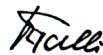
- Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 30 Änderungen der Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- Art. 31 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden 4/5 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Verein kann ausserdem gemäss den zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgelöst werden.
- Art. 32 Das bei Auflösen des Vereins übrigbleibende Vermögen geht an den Verband Schweiz. Philatelistenvereine, mit der Auflage, dieses bis zur Gründung eines neuen Philatelistenvereins in Solothurn treuhänderisch zu verwalten.
- Art. 33 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Philatelistenvereins Solothurn am 22. Oktober 1999 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. November 1990.

Philatelisten-Verein Solothurn

Der Präsident:



Der Aktuar:

**STATUTEN DES PHILATELISTEN-VEREINS SOLOTHURN**

Mitglied des VSPHV

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz
Der "Philatelistenverein Solothurn", gegründet 1909, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist Solothurn. Er ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine.
- Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Förderung des Briefmarkensammelns und die Vermittlung der philatelistischen Kenntnisse.
- Art. 3 Er sucht dieses Ziel zu erreichen durch:
- Versammlungen mit fachlichen oder unterhaltenden Vorträgen. Orientierung über fachliche Fragen und Ausstellungen interessanter Objekte.
 - Veranstaltungen von Ausstellungen.
 - Abgabe der Verbandszeitung
 - Rundsendeverkehr
 - Durchführen von Tauschabenden sowie von Briefmarkenbörsen und Auktionen.
 - Unterhalt einer Bibliothek mit Katalogen und Fachliteratur.
 - Durchführen von Anfängerkursen für Jugendliche und Erwachsene.
 - Betreuen einer Jugendgruppe.
 - Schätzen und verwerten von Briefmarkensammlungen.
 - Pflege von Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- Art. 5 Jugend-Mitglieder sind Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Für die Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Art. 6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde verdient gemacht hat und ist vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 7 Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod.
 - durch schriftlich erklärten Austritt auf Ende des Jahres, spätestens bis am 15. Dezember.
 - durch Ausschluss wegen unehrenhaften Verhaltens oder durch Streichung, wenn den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird. Streichung und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand und sind an der Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 9 Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

III. Organe des Vereins

- Art. 10
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

a) Generalversammlung

Art. 11 Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung
- Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Festsetzung von Budget und Jahresbeitrag
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Mitgliedermutationen, Behandlung von Rekursen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 12 Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig

Die wichtigsten Traktanden der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ehrungen
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Verschiedenes

Art. 14 Die Wahlen finden in offener oder geheimer Abstimmung statt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder statt. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sind.

b) Vorstand

Art. 16 Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident

- Aktuar
- Kassier
- Rundsendeleiter
- Jugendleiter
- Bibliothekar
- evt. notwendigen Beisitzern

Art. 17 Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

- in den geraden Jahren: Präsident, Aktuar, Rundsendeleiter, Bibliothekar und evtl. notwendige Beisitzer
- in den ungeraden Jahren: Vizepräsident, Kassier, Jugendleiter und evtl. notwendige Beisitzer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Diese werden vom Präsidenten oder von dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von seinen Mitgliedern mehr als die Hälfte, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 500.00 von sich aus zu beschliessen.

Art. 20 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen. Er hat für die Ausführung der gefassten Beschlüsse besorgt zu sein. Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für den Verein.

Art. 21 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.

Art. 22 Der Aktuar besorgt die Vereinskorespondenz und führt das Protokoll. Wenn erforderlich, kann die Protokollführung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

Art. 23 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er stellt die Jahresrechnung der Kontrollstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung.

Art. 24 Der Rundsendeleiter leitet den Rundsendeverkehr. Er erstellt die Abrechnungen und leitet diese an den Kassier weiter.

Art. 25 Der Jugendleiter betreut die Jugendgruppe.

Art. 26 Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek und das Vereinsarchiv. Er führt ein Verzeichnis über die vorhandenen und ausgeliehenen Bücher und Kataloge.

Art. 27 Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

c) Kontrollstelle

Art. 28 Die Überprüfung der Vereinsrechnung ist einer Kontrollstelle zu übertragen, die aus zwei Revisoren besteht. Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle und einen Ersatz, der dienstältere Revisor scheidet aus; der Ersatz rückt nach. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Vereinsrechnung.